



Verein Düsseldorfer Journalisten e.V.

# Heinrich-Heine-Journalismuspreis

## Satzung

**Satzung des Heinrich-Heine-Journalismuspreises des Vereins Düsseldorfer Journalisten e.V. (VDJ) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialwissenschaften, Abteilung Kommunikations- und Medienwissenschaften, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.**

### Präambel

Der Verein Düsseldorfer Journalisten e.V. hat den Heinrich-Heine-Journalismuspreis ins Leben gerufen. Ziel ist es, den journalistischen Nachwuchs zu fördern und herausragende Arbeiten in Theorie und Praxis zu würdigen. Der Preis wird jährlich durch das Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität und durch den Verein Düsseldorfer Journalisten e.V. vergeben. Er wird im Wechsel in Jahren mit geraden Jahreszahlen an Journalisten und Journalistinnen und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen an Studierende oder Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften vergeben. Der Preis wird gestiftet vom Verein Düsseldorfer Journalisten e.V.

### § 1 Ziel

In dem Jahr, in dem Journalisten und Journalistinnen ausgezeichnet werden, sollen mit dem Preis herausragende journalistische Beiträge in Bild, Wort und Ton bedacht werden, die sich durch Brillanz in Sprache, Stil und Form sowie gute Recherche auszeichnen. In dem Jahr, in dem der Preis an Studierende und Absolventen und Absolventinnen des Instituts für

Sozialwissenschaften vergeben wird, sollen hervorragende Studienarbeiten mit einem wesentlichen Beitrag zur Journalismusforschung ausgezeichnet werden. Eingereicht werden können sehr gute Bachelor- und Masterarbeiten, die mit 1,5 und besser benotet sind und einen besonderen Erkenntnisgewinn für die journalistische Praxis darstellen.

### § 2 Teilnahmebedingungen und Themenbereich

Die eingereichten Arbeiten der Journalisten und Journalistinnen müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Thema hat einen Bezug zu Düsseldorf bzw. spielt sich in Düsseldorf ab,
- der Autor bzw. die Autorin wohnt in Düsseldorf,
- die Redaktion hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Die Arbeiten sollen nach der letzten Journalismuspreisverleihung (Praxis) erstmals in deutscher Sprache in Print, Radio, TV oder digitalen Medien publiziert worden sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen und dürfen die Rechte Dritter nicht verletzen: Der Journalist bzw. die Journalistin haftet für sämtliche Schäden, die dem VDJ und/oder dem Institut für Sozialwissenschaften dadurch entstehen, dass eine erforderliche Einwilligung dritter Personen zur Nutzung des Beitrags im Rahmen des Heinrich-Heine-Journalismuspreises nicht erteilt worden ist und/oder dass die Veröffentlichung gemäß § 9 Rechte Dritter verletzt.

Von den Studierenden und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften können Arbeiten eingereicht und ausgezeichnet werden, die sich mit Journalismus im Allgemeinen, dessen gesellschaftlicher Stellung und Funktion, mit seinen Akteuren, Organisationsformen, Inhalten, gesellschaftlichen Wirkungen oder mit spezifischen journalistischen Produkten auseinandersetzen.

### § 3 Dotierung

Der Preis bzw. die Preise für die Journalisten und Journalistinnen sind mit insgesamt 2.000 Euro dotiert. Es kann entweder ein Preis für einen besonders herausragenden Beitrag oder auch ein 2. und 3. Preise verliehen werden. Der Preis für die beste bzw. besten Abschlussarbeiten ist ebenfalls mit insgesamt 2.000 Euro dotiert; wobei auch nur eine Master- oder Bachelorarbeit mit insgesamt 2.000 Euro ausgezeichnet werden kann.

### § 4 Einreichungsmodalitäten

In Jahren mit geraden Jahreszahlen können am Wettbewerb alle freien und festangestellten Journalisten und Journalistinnen unter 35 Jahren teilnehmen. Die Beiträge sind bis zur im jeweiligen Jahr kommunizierten Deadline einzureichen: Textbeiträge können per E-Mail als PDF-Datei geschickt werden. Hörfunk-, Fernseh- und Multimedia-Beiträge sollten als Mediathek- bzw. Download-Link eingereicht werden. Allen Einsendungen ist ein Lebenslauf beizufügen. Außerdem werden Angaben zum Medium, Veröffentlichungsdatum bzw. zur Sendezeit sowie zur Länge des Beitrags benötigt.

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder und Studierende des Instituts für Sozialwissenschaften berechtigt, Master- und Bachelorarbeiten zur Auszeichnung vorzuschlagen, welche jeweils innerhalb der letzten beiden Jahre in einem Studiengang des Instituts mit der Note 1.5 oder besser begutachtet wurden.

Gemeinschaftsarbeiten sind zugelassen. Entsprechende Vorschläge sind bis zur im jeweiligen Jahr kommunizierten Deadline an die Jury zu richten. Dem Vorschlag sind die Arbeit im PDF-Format und die Gutachten der betreuenden Dozenten beizulegen. Unvollständige Einsendungen oder Einsendungen, die die genannten Vorgaben und Kriterien nicht erfüllen oder die zu spät eingesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 5 Jury und Beirat**

Die Jury entscheidet über die Preisträger. Der Jury gehören bis zu fünf Mitglieder an. Ein Mitglied wird dabei vom Institut für Sozialwissenschaften gestellt. Die übrigen Mitglieder werden vom VDJ gestellt bzw. bis auf Widerruf berufen. Die Jury wird von einem bis zu vierköpfigen, vom VDJ bestimmten, Beirat unterstützt und prüft im Vorfeld der Beurteilung die eingereichten Arbeiten auf die Einhaltung der genannten Vorgaben und Kriterien. Im Beirat ist mindestens ein Mitglied vom Institut für Sozialwissenschaften vertreten.

#### **§ 6 Beurteilung**

Die Mitglieder der Jury beurteilen die eingereichten Medienbeiträge bzw. die eingereichten Bachelor- und Masterarbeiten jeweils bis zur Jurysitzung, die in der Regel im Dezember oder Januar stattfindet. Die Jury beurteilt die eingereichten Arbeiten der Studierenden und Absolventen bzw. Absolventinnen des Instituts für Sozialwissenschaften anhand folgender Kriterien:

(1) wissenschaftliche Qualität der Arbeit (theoretische Fundierung, Angemessenheit der Methode/ des Vorgehens, Klarheit und Prägnanz der Darstellung);

(2) der Beitrag der Arbeit zum Forschungsfeld Journalismus (normative und/ oder praktische Relevanz, Innovation und Erkenntnis- gewinn der Arbeit).

Die Jury beurteilt die eingereichten Arbeiten der Journalisten und Journalistinnen nach ihrer Qualität in Sprache, Stil, Form und Recherche sowie ggf. nach ihrem Umgang mit journalistischen Darstellungsformen wie Hintergrundbericht, Reportage, Kommentar, Feature usw.

Die Beurteilungen sind Grundlage für die Auswahl der Preisträger. Die Entscheidung über die Preisträger wird in der Jury einstimmig unter Aufsicht des Beirats gefällt. Die Beratungen der Jury sind vertraulich. Liegen keine preiswürdigen Leistungen vor, wird der Preis nicht vergeben. Dasselbe gilt für die eingereichten Master- und Bachelorarbeiten.

#### **§ 7 Befangenheit**

Der Vorstand des VDJ ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Wird eine Arbeit eingereicht, welche durch ein Mitglied der Jury als Studien- oder Prüfungsleistung betreut wurde, enthält sich dieses Mitglied der Stimme. Das Gleiche gilt für die journalistischen Arbeiten: Erklärt sich ein Mitglied der Jury als befangen, gilt ebenfalls die Enthaltung.

#### **§ 8 Verleihung**

Der/die Preisträger wird/werden schriftlich informiert. Die Preisverleihung durch den VDJ erfolgt im Rahmen einer VDJ-Veranstaltung. An die Studierenden und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften wird der Preis jeweils am Ende des Wintersemesters auf der Examensfeier der Philosophischen Fakultät verliehen. Voraussetzung für die Vergabe des Preisgeldes ist, dass der Preisträger bzw. die Preisträger den Preis zu diesem Anlass persönlich entgegennehmen. Anderenfalls entfällt der Preis bzw. wird an einen Nachrücker vergeben.

#### **§ 9 Publikation**

Mit Annahme des Preises erklären die Preisträger ihr Einverständnis, Namen und die prämierten Beiträge samt Medium öffentlich zu machen. Studierende und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften verpflichten sich durch die Annahme des Preises, eine kurze Zusammenfassung (max. 2 DIN-A-4-Seiten) über die Arbeit zu erstellen. Die Zusammenfassung wird dem Institut für Sozialwissenschaften und dem Verein Düsseldorfer Journalisten e.V. zur Verfügung gestellt. Beiden den wird das Recht eingeräumt, die Zusammenfassung oder Teile davon zu veröffentlichen.

#### **§ 10 Rechtsweg**

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 Beschluss**

Die Satzung wurde gemäß Beschluss des Vorstands des VDJ am 25. September 2024 verabschiedet.

Bei Fragen und für weitere Informationen wenden sich Interessierte an den Vorstand des Vereins Düsseldorfer Journalisten e.V.:

Kontakt: [vorstand@duesseldorferjournalisten.de](mailto:vorstand@duesseldorferjournalisten.de)  
Webseite: [www.djv-duesseldorf.de](http://www.djv-duesseldorf.de)